

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 77. — Preisbildung
im Wäscheschneider-Handwerk —**

Vom 20. August 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 77 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Wäscheschneider-Handwerk —■ (GBl. S. 785) wird bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 77 — Preisbildung im Wäscheschneider-Handwerk —■ (GBl. S. 788) wird wie folgt geändert:

§ 3 — Fertigungszeiten

Absätze 2, 3, 4, 5 und 7 sind zu streichen, Abs. 6 wird Abs. 2. Die Pos. „Büstenhalter“ Unterabsätze 7—9 des neuen Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Büstenhalter kleine Form ohne Miederansatz	ab 85 cm Unterweite
desgl. mit Miederansatz	ab 96 cm Unterweite
desgl. mit Miederansatz	ab 105 cm Unterweite.

In Unterabs. 11 sind (11 bis 29 cm) in (11 bis 28 cm) zu ändern. In Unterabs. 14 Hüfthalter ist 97 cm in 94 cm zu ändern.

Unterabs. 17 ist zu streichen.

§ 4 — Fertigungslöhne

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Meistertätigkeit für Beratung, Maßnahmen, Anprobe, Einrichten und Durchsicht ist nach den tariflichen Gehaltssätzen für Direktrinnen zu berechnen. Diese Meistertätigkeit darf 10% bei den Wäscheschneidern und 20% bei den Miederschneidern nicht überschreiten. Der Zuschuss ist mit dem Schneiderlohn zu berechnen. Für die Ausführung von Gesellenarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 2

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von den Betrieben des Wäscheschneider-Handwerks nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10 % auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: **Georgino**
Staatssekretär

* 2. Durchf. (GBl. S. 257).

**Bekanntmachung
einer Ergänzung zu den
Arbeitsschutzbestimmungen 324, 17, 322, 314,**

Vom 1. September 1952

— Brennereien und Spirituosenfabriken —

Vom 13. Juni 1952

Die Arbeitsschutzbestimmung 324 vom 13. Juni 1952 — Brennereien und Spirituosenfabriken — (GBl. S. 497) wird dahin ergänzt, daß dem § 21 folgender Abs. 2 zugefügt wird:

(2) Flaschenkästen, die den Erfordernissen des § 18 Satz 2 nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 1. April 1953 verwendet werden.

— Transport —

Vom 13. Juni 1952

Die Arbeitsschutzbestimmung 17 vom 13. Juni 1952 — Transport — (GBl. S. 495) wird dahin ergänzt, daß dem § 10 folgender Absatz 2 zugefügt wird:

(2) Flaschenkästen, die den Erfordernissen des § 8 Satz 2 nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 1. April 1953 verwendet werden.

— Herstellung von Mineralwasser —

Vom 1. Juli 1952

Die Arbeitsschutzbestimmung 322 vom 1. Juli 1952 — Herstellung von Mineralwasser — (GBl. S. 591) wird dahin ergänzt, daß dem § 10 folgender Abs. 2 zugefügt wird:

(2) Flaschenkästen, die den Erfordernissen des § 4 Satz 2 nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 1. April 1953 verwendet werden.

— Molkereien, Dauermilch- und Käsefabriken —

Vom 1. Juli 1952

Die Arbeitsschutzbestimmung 314 vom 1. Juli 1952 — Molkereien, Dauermilch- und Käsefabriken —■ (GBl. S. 607) wird dahin ergänzt, daß dem § 24 folgender Abs. 2 zugefügt wird:

(2) Flaschenkästen, die den Erfordernissen des § 17 Satz 2 nicht entsprechen, dürfen noch, bis zum 1. April 1953 verwendet werden.

Berlin, den 1. September 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: **Malter**
Staatssekretär

**Anordnung
über das Tragen von Dienstmützen durch die
im Außendienst beschäftigten Angestellten der
Wasserstraßenverwaltung.**

Vom 27. August 1952

§ 1

Ab 1. Januar 1953 wird für die im Außendienst tätigen Angestellten der Dienststellen der Wasserstraßenverwaltung eine Dienstmütze eingeführt. Sie hat die übliche Form der blauen Schiffermütze und ist mit einem Symbol in Form eines Ankers und einer Kokarde in den Farben der Deutschen Demokratischen Republik versehen. Die Mütze hat einen blanken Schirm.